



Verfahren bei Verdacht auf Impfschaden

Grundsätzlich gibt es zwei Wege Impfschäden zu melden.

1. Meldung beim Arzt/Gesundheitsamt/Paul-Ehrlich-Institut durch den behandelnden Arzt
2. Eigene Meldung beim Gesundheitsamt/Paul-Ehrlich-Institut

Die **Meldung** einer unerwünschten Arzneimittelwirkung, sogenannte UAW, dient nur zum Zwecke der Dokumentation und geht bei einer gewissen Menge an Meldungen der gleichen Art in die Beipackzettel der Impfstoffe/Medikamente ein. Eine weitere Relevanz zur Anerkennung besteht hier nicht, man kann allerdings auf die Menge von Meldungen beim Paul-Ehrlich-Institut verweisen. Der Arzt ist verpflichtet auch nur einen Verdacht zu melden. Ob er dies darüber hinaus als Nebenwirkung sieht oder nicht, hat keinen Einfluss, da nicht er die Anerkennung ausspricht. Er ist ebenfalls vor Impfung verpflichtet den Impfling zu untersuchen und die Impffähigkeit festzustellen, sowie über alle positiven und negativen Wirkungen aufzuklären. In der Praxis sieht dies leider anders aus.

Der **Impfschadenantrag** selbst, hier geht man von einem Zeitrahmen von mindestens 6 Monaten aus, in dem Symptome bestehen sollten und eine Behandlung zur Folge haben, wird beim zuständigen Versorgungsamt eingereicht. In den ostdeutschen Ländern ist das der jeweilige „Kommunalverband“, in Nordrhein-Westfalen der „Landschaftsverband“ und im Bayern das „Zentrum Bayern für Familie und Soziales“, sonstig in Westdeutschland die Landesämter für Soziales und Versorgung.

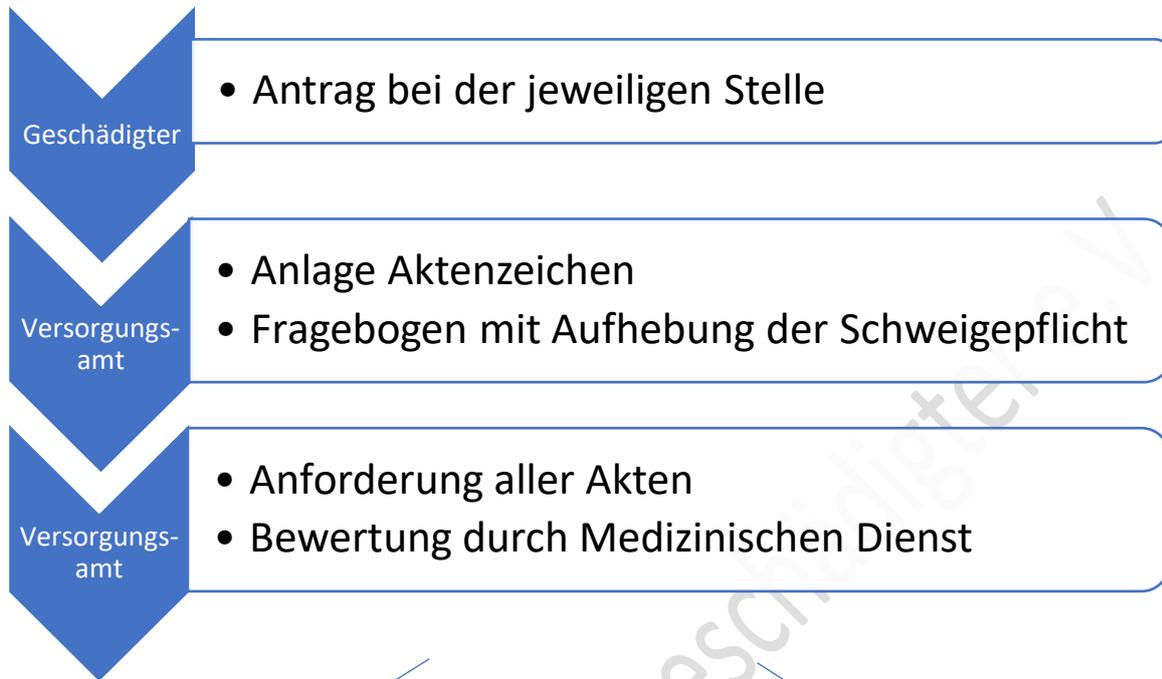
Im Prinzip reicht es ein kurzes Schreiben an die jeweilige Stelle zu senden, dass man einen Impfschaden vermutet und um Überprüfung bittet. Hernach legt das Versorgungsamt ein Aktenzeichen an und sendet einen Fragebogen zu, in dem die entsprechend beschuldigte Impfung und Nebenwirkung aufgelistet werden, sowie alle behandelnden Ärzte/Kliniken/Therapeuten, die man von der Schweigepflicht entbinden muss. Da man als Geschädigter zur Mitarbeit verpflichtet ist, nutzt es nichts, wenn man hier Dinge verschweigt. Die Beweislast des Impfschadens liegt immer beim Geschädigten.

Nach Eingang der Akten aller Beteiligten gibt das Versorgungsamt die Unterlagen zum medizinischen Dienst, der darüber befinden muss, ob die sogenannte Kausalkette (Impfstoff, Impfdatum und Primärschaden nach der Impfung im ursächlichen und zeitlichen Rahmen) erfüllt wurde.

In beigefügter Übersicht auf der nächsten Seite ist das Verfahren jeweils aufgelistet. Obligatorisch ist ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang, der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, kein Vollbeweis, auf die Impfung zurückzuführen ist. Hierzu kommen alle Berichte, Diagnosen und Abläufe in Frage, die der Geschädigte zusammentragen kann. Sofern er davon Kenntnis hat, sollten in einer Art Tagebuch alle Symptome und Daten des Auftretens aufgelistet werden. Allerdings ist es in der Praxis so, dass viele erstmal gar nicht wissen, dass es ein Impfschaden ist. Die wenigsten Ärzte haben Kenntnisse von Impfschäden oder wie diese aussehen, denn im Medizinstudium wird dies nur am Rande behandelt. Entsprechend schreiben relevante Stellen wie das Bundesgesundheitsblatt 2004, das Paul-Ehrlich-Institut oder das Ärzteblatt von einer hohen Dunkelziffer was Impfschäden betrifft.

Kommt es zur Klage, streiten sich die Parteien nicht selten jahrelang, ob hier ein Impfschaden vorliegt oder nicht. Meistens wird es auf genetische Ursachen, sogenannte Gelegenheitsursachen oder zufällig

zeitgleich erfolgte Ursachen geschoben. Als Geschädigter muss man schon über weitreichende medizinische und juristische Kenntnisse verfügen, um sich behaupten zu können. Bei Fragen hierzu steht unser Verein „Bundesverein Impfgeschädigter e.V. zur Verfügung.



Antrag angenommen



- Bescheid ergeht
- Überprüfung, ob dies rechtens ist
- Zahlung der Leistungen
- gegebenenfalls Klage

Antrag nicht angenommen



- VA: Ablehnungsbescheid
- Widerspruch einreichen
- Widerspruch begründen
- VA: Widerspruchsbescheid
- VA: Ablehnung oder Annahme
- Bei Annahme, siehe linke Spalte
- Bei Ablehnung Klage